

Rezensionen.

Leo Santifaller, Urkundenforschung. Methode, Ziele, Ergebnisse. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1937. VIII u. 77 S. RM. 4.50.

Das Büchlein ist ein erweiterter Vortrag, den der Verfasser zur 125-Jahrfeier der Universität Breslau gehalten hat. Nach einer allgemeinen Einleitung über das Wesen der Urkunde und über ihre kritische Bearbeitung seit Hermann Conring und Jean Mabillon, für ein breites Publikum berechnet, geht der Verfasser ein auf die Arbeiten des Breslauer Historischen Seminars, das S. nach Muster des Wiener Instituts organisiert und ganz auf Urkundenkritik eingestellt, dabei allerdings mehr landesgeschichtlich, mit Südtirol und Schlesien (in Verbindung mit der Vorbereitung des Schlesischen Urkundenbuches) als Eckpfeilern der Forschung, orientiert hat. Eine sehr eingehende Bibliographie eigener Veröffentlichungen und solcher seiner Schüler, darunter aber manche nicht publizierte, wird in den Anmerkungen gegeben. Im allgemeinen Teil hätte man einige Formulierungen vielleicht etwas vorsichtiger halten können, über deutsche Schrift, über Schriftbestimmung (S. 21), über die Ausstattung der Urkunden (S. 24), über Besiegelung (S. 25 und vor allem über die Entstehung der nh. Schriftsprache (S. 29). S. 20 ist ein häßlicher, sinnentstellender Druckfehler stehen geblieben. Man wünschte sich mehr solcher methodischer Arbeitsberichte aus ma. Seminaren.

F. Bock.

Johannes Vincke, Volkstum und Recht. Aus kirchenrechtlicher und volkskundlicher Sicht. (Forschungen zur Volkskunde, hersg. von Univ.-Prof. Dr. Georg Schreiber, Heft 28.) L. Schwann, Düsseldorf 1937. 48 S.

Bislang hat es noch keine einführende Darstellung in das von Prof. Vincke behandelte Thema gegeben. Das weltliche Recht ist in dieser Beziehung besser gestellt. Es sei nur erinnert an die bekanntesten Arbeiten von E. v. Künßberg, Cl. v. Schwerin, H. Fehr und H. Meyer. V. gibt zunächst eine klare Begriffsbestimmung. Indem er Brauchtum und Volkstum von einander abgrenzt, versteht er das Brauchtum als den gewirkten Zustand, das Volkstum aber als die treibende Ursache. Volkstum ist „die artgebundene geistig-seelische Volkslebendigkeit“ (S. 6).

Recht ist im Sinne verpflichtender Rechtssatzungen, die der Ordnung des Gemeinschaftslebens dienen, genommen. Um das Problem der Beziehungen zwischen Kirchenrecht und Volkstum möglichst allseitig zu erfassen, wird auf zwei grundsätzliche Gesichtspunkte hingewiesen: die Volksverbundenheit der Kirche einerseits und die schöpferische Weite des Volkstums andererseits. Dabei findet nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern auch das geltende Recht und die rechtspolitische Seite Berücksichtigung. Zur Herausarbeitung der Problematik werden die drei typischen Fälle genannt: 1. Kirchenrecht und Volkstum stehen sich gleichgültig gegenüber, 2. Kirchenrecht und Volkstum haben ein freundschaftliches Verhältnis, 3. Kirchenrecht und Volkstum bekämpfen sich gegenseitig. V. betont aber ausdrücklich, daß diese Fälle in der Praxis meistens nicht als reine Grundtypen, sondern in dieser oder jener Vermischung vorkommen. Bei der näheren Ausführung wird der Fall der Gleichgültigkeit des Volkstums am Kirchenrecht oder des Kirchenrechts am Volkstum nur kurz gestreift. Die Behandlung des zweiten Typs zeigt sehr schön den reichen Einfluß des germanischen Volkstums auf das Kirchenrecht. Die Besprechung des dritten Typs hebt hervor, daß der Gegensatz zwischen Volkstum und Kirchenrecht niemals ein unüberbrückbarer war. „Wo Kirchenrecht und Volkstum, wenn auch erst nach langem Mißtrauen, sich einigten, da gab es Verbindungswege, auch wenn sie zeitweilig nicht gesehen wurden oder aus diesem oder jenem Grunde nicht gangbar erschienen“ (S. 39 f.). — Es ist zu begrüßen, daß der Vf. in seiner methodisch sehr sorgfältigen, mit vielen Anmerkungen und Literaturangaben versehenen Untersuchung durch neue Gedanken und wertvolle Anregungen den weiteren Weg für die Forschung freigelegt hat.

A. R o h m a n n.

Ildefons H e r w e g e n, Väterspruch und Mönchsregel. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1937. 46 S.

Man hat „Logos“ ein Herzwort der griechischen Sprache genannt. Freilich, nicht das geschriebene, tote Wort ist das, das Platon nur ein Spiel nennen konnte, sondern das im Sprechen lebendige, sich mehrende, in der fremden Seele Leben zeugende Wort, das Platon allein eines ernststen Mannes für würdig halten wollte. In der Kraft solcher Sprüche waren gegründet die Schulen der alten Philosophen, in ihrer Kraft wurde vollbracht das Leben und Wirken der großen Propheten Israels und der Kirche, der Apostel, der christlichen Väter. Freilich, in der Ordnung der Gnade ist es nicht mehr nur der Spruch natürlicher, selbsterworbener Weisheit, sondern im Wort der Geisträger bezeugt sich und offenbart sich zuletzt Christus, der ewige Logos, selber. In historisch und pneumatisch feinsinniger Deutung zeigt Abt Herwegen diese Anfänge auf, um dann die Entwicklung weiter zu führen vom Logos bis zur Regel, von der Anachorese zum Koinobitentum und zuletzt zur lex des Vaters Benediktus. So streng römisch zuerst auch die Form seiner Regel ist, sie will nichts anderes als die Überlieferung der Väter bewahren und